

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1921)

Heft: 5

Artikel: Die Mayenfelder Schützenordnung von 1636 : zur Fahnenweihe der Mayenfelder Stadtschützen

Autor: Michel, Janett

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

48	1815 Juni 30.	Große Rat	1816 Juni 29.
	1. Verteilung der zu stellenden Milizkontingente		* 50
	2. Aufstellung von Vermittlerämtern und Gerichtsausschüssen		* 33
	² A. G. S., 1. F., H. 2, S. 143; A. G. S., 2. F., Bd. 2, S. 233.		
49	1816 März 16.	Große Rat	1816 Juni 29.
	Alternativvorschläge betr. Anwerbung der Auszüge und Milizpflichtigen des 1. Kontingentes in auswärtigen Diensten:		
	1. Vorschlag		0 32:31
	2. Vorschlag		0 44:19
50	1816 März 16.	Große Rat	1816 Juni 29.
	Reklamationen an Österreich und Besitznahme der Herrschaft Rüzüns als Kompensationsgegenstand		
			* 39

Fortsetzung folgt.

Die Mayenfelder Schützenordnung von 1636.

Zur Fahnenweihe der Mayenfelder Stadtschützen.

Von Dr. Janett Michel, Chur.

Am 7. November 1920 haben die Mayenfelder Stadtschützen mit Umzug, Endschießen und „Schützerfertig“ ihrem neuen Banner die Weihe gegeben. Hr. Anton *Mooser*, in weiten Kreisen als tüchtiger Heraldiker bekannt, und Hr. Lehrer *Hosang* haben das wirkungsvolle Fahnenbild geschaffen, das dann in St. Gallen auf Seide gestickt wurde. Die süßliche Sentimentalität der verschlungenen Bruderhände, der Kränzlein, Sprüchlein und Gewehrlein fehlt. In kraftvoller Ornamentik sind Wappenzeichen und Farben der dritten Stadt am Rheine, der drei Bünde Alt Fry Rätians und der Eidgenossenschaft zu einem farbenfreudigen und inhaltsreichen Ganzen so verbunden, daß das Mayenfelder Sternenbanner (drei goldene Sterne auf blauem Grunde) und das Kreuz des Zehngerichtenbundes alles überstrahlen. Weithin kündigt dieses stolze Banner sein mutiges Vorwärts, weithin leuchtet das einigende Symbol. Möge das Mayenfelder Schützenpanier oft die kantonale Mutterfahne grüßen, wenn sich die Schützen Bündens in friedlichem Wettkampfe messen.¹

Die Fahne trägt die Aufschrift: Vorderseite „Stadtschützen 1636“, Rückseite „Mayenfeld 1920“. Dies erklärt sich wie folgt. Durch Vermittlung von Hrn. A. Mooser gelangte die Kantons-

¹ Vgl. auch den Artikel von S. Hosang in der „Neuen Bündner Zeitung“ vom 1. Dezember 1920: Schützenfahnen.

bibliothek in den Besitz ihres Manuskriptes B 662, betitelt: „Schützer-Ordnung gestellt für eine Ehrsame Schießgesellschaft der Stadt Mayenfeld 1636, abgeschrieben vermehrt und einer Ehrsamem Schützergesellschaft zugestellet worden durch Johann Theodosius Enderlin von Montzwik, dermaligem Stadtschreiber 1779.“

In 20 Paragraphen bestimmt die Schützenordnung, „wie sich ein jeder Schießgesell, welcher allhie zu Mayenfeld zu der Scheiben schießen will, verhalten solle“ (§ I). Genau geregelt ist besonders das Ausschießen der „Gaaben oder Kleinod“. Zum Gabenschießen soll sich jeder rechtzeitig einfinden, damit „desto fürderlicher aufeinander geschossen werde, und man desto eher zur Tag-ÜRten komme.“ (§ II). Um eine Gabe soll nur geschossen werden, wenn sich wenigstens 4—5 Schießgesellen einfinden. Es werden von jedem Schützen nur drei Schüsse geschossen (IV); kommen zwei Schützen zum Stich und treffen die Scheibe nicht, so verfällt die Gabe „Gemeinen Schieß-Gesellen“.

Ein fremder Schütze darf teilnehmen, „sofern er ein Bundsmann wäre“ und aus seinem „Schützer-Recht“ hervorgeht, daß seine Gesellschaft Gegenrecht hält (V); er muß auch sein eigenes Schießzeug haben. Ein Nichtbundsmann darf „auf unsern Schießplätzen“ nur schießen, wenn „er eine ehrliche Gab zu verschießen gäbe“ oder wenn die Mayenfelder Gelegenheit finden, auch in seiner Gemeinde zu schießen (§ VI).

„Zum sibenden ist auch beschloßen, welcher mit seiner Büchs in Stand gegangen wäre, und zum dritten Male angeschlagen und nicht geschoßen, es habe feüer² geben oder nicht, oder was Ihme sonsten möchte versaumbt haben, der soll denselben Schuz verlohren haben“. Vorheriges „Probieren“ ist beim Gabenschießen untersagt. „Wenn einem die Büchs im Stand verseite, der soll sich mit der Büchs von den Leüthen kehren und nicht mehr zu den Leüthen tragen, bis sie abgeschossen ist, damit niemandem kein Schaden beschehe“ (VIII). Keiner soll dem andern „über sein Büchs oder Schießzeug gehen“ (IX). „Zehendens welcher im stand zu schießen sich fertig gemacht hätte, der soll allwegen, vor und ehe er anschlagt,

² Man schießt mit der Muskete; Zündung durch die Lunte (Zündstrick).

dem Zeiger mit dem Fähnli, so darzu verordnet ist, abzeigen und weder rüfen noch pfeifen, welcher das übersehen würde, der soli in ein Quart Wein Buß verfallen seyn“ (X). Geht ein Schuß „deshalb (dieserseits) der Scheiben auf den Boden oder in das Wasser und darnach (als Prellschuß) in die Scheiben“, so wird er als Fehlschuß gewertet (XIII). „Vierzehendens soll man mit den Büchsen sehr sorgfältig umgehen, und wann durch eine Unvorsichtigkeit Jemandem die Kleider etc. angezündet wurden, alsdann hat der Schützenmeister Gewalt zu strafen oder nicht“ (XIV). Man schoß nämlich mit der Muskete, bei deren älterem Typus die Zündung durch die Lunte (Zündstrick) bewirkt wurde. Die Lunte war in einen Schnapphahn eingeklemmt, der die brennende Lunte auf die mit Pulver bedeckte Zündpfanne fallen ließ. XV... „soll auch keiner befüegt seyn, mehr denn eine Kuglen und dieselbige ganz auf einmal in sein Büchs zu laden, welcher des übersehen würde, der soll denselben Schutz verlohren und ein Quart Wein Buß verfallen haben und noch zu deme der Pritschen überantwortet werden ohne alle Gnad“ (XV). Mit dieser drakonischen Strafe wollte man den Schlaumeiern entgegenreten, die schrotschußartige Wirkung erzielen wollten und damit mehr Aussicht auf einen Treffer hatten. „Siebenzehends sollen auf unsern Schießplätzen keine andere Büchsen gebraucht werden, als rechte Ziel-Büchsen oder Mousqueten, so gut als einer sie haben kann, welches dann auch von gemeiner *Loblicher Schießgesellschaft der Herrschaft Mayenfeld* für gut angesehen worden und festiglich zu halten angestellet“ (XVII). Die Scheibe soll mindestens $3\frac{1}{2}$ „Werkschuh“ „von dem Nagel (Zweck in der Mitte) weit und breit seyn“ (XVIII). Auf dem Schießplatz sollen gewöhnlich ein „geschwornener Schreiber samt Zweyen unpartheischen des Gerichts oder Raths“ erscheinen, zur Schlichtung allfälliger „Spennigkeit“ (Span, Streit) und um die Zuschauer, „wo sie sich ungebührlich hielten“, zur Ordnung zu weisen (XIX). Im Einverständnis mit den „gemeinen Schießgesellen der Loblichen Herrschaft Mayenfeld“ wird bestimmt, „daß auf unsern Schießplätzen nicht mehr als zwey auf einen Tag aus einer Büchs. zu schießen befüegt seyn sollen...“ (XX).

Anschließend folgen das Schießwesen betreffende Beschlüsse aus den Jahren 1648, 1673, 1680, 1684, 1736, 1779, z. B.

„1648 haben die Herren von Mayenfeld, die Herren von Malanß und Jenins beschloßen, eine Gaabe zu verschießen...“

Dann setzt das Protokoll der Schießgesellschaft ein; es umfaßt die Jahre 1778—1815. Die Aufzeichnungen sind sehr kurz gefaßt. Genau verzeichnet sind indessen die Gabenspender und Gabengewinner, z. B. „1795, den 4. February hab ich als Schützenmeister Joh. Ulerich Nigg, jung, eine schöne Ehrengab entpfangen von dem hochgeachten und hochgelehrten Wohl Ehrwürdigen H. Pfarrer Johann Jakob (?) Valentin, der sich mit der Ehrengachten Jungfrau Maria Cathrina Jegerin, Burgerin von hier, sich verheüratet haben und uns mit fl. 16,14 x (Gulden, Kreuzer) begabt. Wovor wier Ihme herzlich Dank sagen und Ihme Glückseeligkeit der Seelen und des Leibes herzlich wünschen.“ Gleichzeitig empfängt der Schützenmeister von „denen geehrten Neüen Raths- und Grichtsherren, als H. Ratherr Marty Ganser und Ratherr Johannes Franz und Ratherr Paulus Möhr und Gerichtsherr Johannes Sinty“ und... Ruffner, Gerichtsherr“ 10 Kronenthaler.

„Anno 1797, den 24. tag May haben wir eine Ehrengab empfangen von Ihro Weißheit Wohl Regierend H. Stattvogt Johann Friderich Enderli von Monzwick. Namlich eine Loidor (Louis d'or), wovor Ihme die Ganze Ehren Schieß-Companie den Schuldigsten Dank gibt und wünschen Ihme und sein Liebwertesten Ehegemahl alle wahre Glückseeligkeit Leib und der Seellen.“

Wenn also ein ehrsamer Bürger in den Ehestand trat oder zu einem Amte berufen wurde, so pflegte er eine Gabe zu spenden. Diese und andere Gaben — häufig erwähnt wird die Landvogtgabe — wurden nun gemeinsam verschossen, bald im Guggibofel, beim Bofelgatter, im Großhag, dann wieder im Herrenfeld, in des Landvogts Pardellen, beim Zollgatter und auf dem Mühlacker. Die *Gewinnerliste* lautet beispielsweise: „1797, den 6ten Aprila haben wir ein Ehren Gaab verschoßen in dem Gückebofel, und hat das *Hoostuch* gewonnen der geehrte Schüzer Johannes Rüdy, die *Herrengaab* H. Stadtschreiber Andreas Gugelberg von Moos, der *Barchet* H. Schloßschreiber Leonhart Tanner, den *Ritter*³ wider H. Grichtsherr Johannes Sinty, die

³ Die Tiefschüsse hießen Ritterschüsse.

Gans H. Bündten Ammen Johannes Möhr. Ehrenglieder sind gewäßen 24. Behalt die Gesellschaft noch zu guth die Landvogt Gabe dabey gerechnet fl. 52, x 4.“

Auch im 19. Jahrhundert war die Schießtätigkeit in Mayenfeld und in der Herrschaft überhaupt sehr rege, wie folgende Notizen andeuten mögen.

Der bündnerischen Abordnung an das (I.) Eidgenössische Schützenfest in Aarau (1824) gehörten Mitglieder der Schützengesellschaft zu Chur (Bürger) und Mayenfeld⁴ an.

1830 erließ der Große Rat nach der außerordentlichen Session vom 19. bis 31. Dezember eine Proklamation an das Bündnervolk, in der er zu Ruhe und Eintracht mahnte. Die Julirevolution in Paris (1830) hatte ihre Wogen bis in unser Hochland hereingeworfen. In mehreren Kantonen brachen Unruhen aus; das Volk verlangte Neuordnung der politischen Verhältnisse in demokratischem Sinne.

„Weit bedenklicher aber für die Schweiz als diese innern Gärungen sind die drohenden Rüstungen der großen Mächte“, heißt es in jenem Ausschreiben, „welche den Ausbruch eines europäischen Krieges befürchten lassen.“ Wohl sei der Schweiz 1815 die Unverletzbarkeit ihres Gebietes zugesichert worden, es könnte aber doch im Kriegsplan der einen oder anderen Macht liegen, den Durchmarsch zu erzwingen. Nach dem Hinweis auf die für die Ausrüstung der Eidgenössischen Kontingente (Auszug) und für die Organisation der Landwehr und des Landsturms getroffenen Maßnahmen verdankt der Große Rat „das Anerbieten der Schützengesellschaften von Chur, Mayenfeld und Fläsch, auf die Tage der Gefahr ihre Dienste dem Vaterlande zu widmen und sich in dieser Hinsicht zur Verfügung der Landesregierung zu stellen.“ Das rühmliche Beispiel möge bei andern Schützengesellschaften Nachahmung finden; es möge anregen zur Bildung von „Wehrvereinen“, bestehend aus nirgends eingeteilten Freiwilligen. (Siehe Beilage zum Großratsprotokoll, 31. Dezember 1830.)

⁴) Laut Protokoll der Schützengesellschaft der Beisäße zu Chur (1. Juni 1824) waren diese ungehalten darüber, daß die Bürgerschützen in Chur den Kantonsbeitrag von 120 Fr. (für den Besuch des Festes) so teilten, daß sie 40 Fr. der Schützengesellschaft in Mayenfeld aushändigten und den Rest für sich behielten.

Das Verzeichnis der Gabengewinner am eidgen. Ehr- und Freischießen in Zürich (13. bis 19. Juli 1834), an dem etwa 130 Bündnerschützen⁵ mit der Kantonalfahne aufmarschierten, erwähnt eine Reihe von Bündnerschützen, darunter auch einige Mayenfelder: Johann Franz, Schützenmeister, Caspar Joh. Ulrich, Jakob Ruffner, Jakob Tanner, Jakob Ruedi, Herzog, Schützenmeister. (Von den übrigen Bündnern sei nur erwähnt der Jägerfürst Gian Marchet Colani (1772—1837). Er figuriert auf der Stickscheibe Genf im 20. Range. Die Zürcher müssen den Rätoromanen nicht gut verstanden haben; Geschlechts- und Ortsnamen sind verstümmelt: Marco Calani, Gonte Campuart, Graubünden. (Richtig Ponte Campovasto.)

1836 besuchten die Mayenfelderschützen das Bundesfest in Davos, eine Erinnerungsfeier an die Stiftung des Zehngerichtenbundes 1436. Im Anschluß an die patriotische Feier wurde auf der „Matte“ zwischen Davos-Dorf und -Platz ein Wettschießen abgehalten, an dem 548 wohlausgerüstete Schützen aus allen Teilen des Kantons teilnahmen. Ulrich Hemmi in Mayenfeld gewann mit neun Schwarzsüssen (Distanz 400 franz. Schuh; das Schwarze hatte 14 Zoll Durchmesser) den ersten Preis im Wert von 85 Gulden: eine goldene Kette mit silberner, vergoldeter Festmedaille, gestiftet von der Schützengesellschaft in Davos.⁶

Als dann 1842 das eidgenössische Freischießen in Chur (10. bis 16. Juli) Bündner und Eidgenossen aus allen Gauen zusammenrief, fehlten natürlich auch die Mayenfelder nicht. Sie wagten es dann in der Folge sogar, zwei kantonale Schützenfeste⁷ durchzuführen. 1882 (Hauptinitianten Stadtvogt Enderlin, Hauptmann Leuener, Wagner Bandli) und 1903 (Präsident des Organisationskomitees Dr. A. Kuoni). Besondere Verdienste erwarb sich in dieser letzten Periode um das Schützenwesen überhaupt Reallehrer Marx, Major.

⁵ Siehe M. A. Feierabend, Geschichte der eidg. Freischießen, Zürich 1844, S. 141.

⁶ Siehe S. F ü m m, Das Bundesfest in Davos im Jahre 1836. Gewerbliche Fortbildungsschule Davos, XII. Jahresbericht, 1907/08, S. 64 und 65.

⁷ Kantonschießen 1875 Samaden, 1877 Davos; unter der Ägide des kantonalen Schützenverbandes: Mayenfeld 1882, Chur 1891, Chur 1900, Mayenfeld 1903, St. Moritz 1905, Ilanz 1909.

Seit Jahrhunderten hat also das altersgraue Städtchen am Rheine den Schützen freundliche Aufnahme gewährt: 1636 bis 1920! — Dabei ist eines zu beachten: 1636 handelt es sich nicht um eine Neugründung der Gesellschaft; diese Schützenordnung mit ihren ins Einzelne gehenden Bestimmungen setzt vielmehr eine längere Schützentradition voraus. Ein Vergleich mit der Churer Schützenordnung⁸ von 1616, die ausdrücklich als „Erneuerung der alten tafeln“ (Erneuerung der alten Gesetzestafeln) bezeichnet wird, zeigt wohl manche sachliche Übereinstimmung, aber große formelle Verschiedenheit. Die Mayenfelder haben also nicht etwa die Churer Ordnung kopiert, sondern wohl auf Grund eigener, langer Erfahrungen sich Vorschriften gegeben. In Chur existierte schon um 1475 eine Gesellschaft der Büchsen-schützen; sollten die Mayenfelder bis 1636 mit der Gründung ihrer Schützengesellschaft gewartet haben?⁹ Die Mayenfelder Schützenordnung¹⁰ von 1616 diente dann als Vorbild auch für die Schützengesellschaften von Malans, Jenins und Fläsch, die zusammen schon im 17. Jahrhundert die „löbliche Schießgesellschaft der Herrschaft“ bildeten.

⁸ Erneuerte Churer Schützen-Ordnung vom Jahre 1616. Herausgegeben von F. Jecklin, Festzeitung zum Bündner Kantonalschützenfest: in Chur, 7.—13. Juni 1891.

⁹ Nach mündlicher Mitteilung von Herrn A. Mooser in Mayenfeld soll eine unedierte Chronik des Barth. Anhorn Nachrichten zum Jahre 1605 über die Mayenfelder Schützen enthalten; die Anfänge der Schießtätigkeit gehen jedenfalls noch viel weiter zurück.

¹⁰ Die Kantonsbibliothek besitzt die Mayenfelder Schützenordnung in einer zweiten, etwas abweichenden Fassung (aus dem Jahre 1753): neunseitiges Manuskript, Pergament, ohne Deckel, Quartformat, Kursive des 18. Jahrhunderts, ohne Signatur. Titel: Schützenordnung 1638, am Schluß: „Abgeschrieben und verbeßeret durch Hans Georg Adang der Zeit Landt- und Stadtschreiber zu Mayenfeld. Den 6. July im Jahr deß Herren 1638.“ Die „Ehrenschießgesellschaft“ von Jenins erstellt hievon eine Kopie, die 1753 von Christian Hertner von Jenins für Fläsch abgeschrieben wird.

Die Mayenfelder Schützenordnung von 1636 ist nunmehr nach Manuskript B 662 der Kantonsbibliothek abgedruckt als Beilage II in meiner Arbeit „Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens vom 15. bis ins 20. Jahrhundert“; Jahresberichte der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1920/21.